

Satzung der Wählergemeinschaft Herten

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen Wählergemeinschaft Herten, abgekürzt WHG
- (2) Sie hat ihren Sitz in Herten, Nordrhein-Westfalen und ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell unabhängig.
- (3) Zweck der Wählergemeinschaft ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene, insbesondere durch Teilnahme an Wahlen und Vertretung der Bürgerinteressen im kommunalen Parlament der Stadt Herten.

§ 2 Mitgliedschaft und Ämter

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das kommunale Wahlrecht besitzt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag und Zustimmung des Vorstands.
- (3) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- (4) Natürliche Personen, die verbotenen extremistischen Organisationen oder Organisationen, die aufgrund extremistischer Tätigkeit und Gesinnung von der Verfassungsschutzorganen der Bundesrepublik Deutschland beobachtet werden, angehören oder solchen angehört haben, können nicht Mitglieder der (WHG) werden. Gleiches gilt für eine Mitgliedschaft/Aktivitäten in der Identitären Bewegung
- (5) Lehnt der Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft ab, so entscheidet im Falle des Einspruches von Seiten des Antragsstellers das Schiedsgericht. Kommt eine Mitgliedschaft nicht zustande, kann ein erneuter Antrag erst nach Ablauf einer Frist von sechs Kalendermonaten gestellt werden.

Eignung für Ämter und Kandidaturen

- (6) Mitglieder, die für den Vorstand oder als Wahlbewerber kandidieren möchten, müssen schriftlich erklären, dass sie keiner extremistischen Organisation angehören oder diese unterstützen.
Personen, die vom Verfassungsschutz als extremistisch eingestuft wurden oder die gegen die demokratische Grundordnung verstoßen haben, können nicht für den Vorstand oder als Kandidaten aufgestellt werden.
Falls nach der Wahl bekannt wird, dass ein Mitglied eine der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Mitgliederversammlung die betreffende Person aus dem Amt abberufen
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt (schriftliche Erklärung an den Vorstand),
 - Ausschluss (bei Verstoß gegen die Satzung oder schädigendem Verhalten),

- Tod des Mitglieds.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu wählen.

(2) Sie verpflichten sich, die Ziele der Wählergemeinschaft aktiv zu unterstützen und die Satzung einzuhalten.

(3) Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, falls diese durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Stellvertretendem Vorsitzendem/Stellvertretender Vorsitzender
4. Schatzmeister/Schatzmeisterin
5. Weitere Beisitzer/Beisitzerinnen nach Bedarf
6. Die Mitgliederversammlung, als höchstes Beschlussorgan, das mindestens einmal jährlich tagt.
7. Arbeitskreise, die für spezifische Themenbereiche gebildet werden können.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Wählergemeinschaft.

(2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl und Abberufung des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschluss über Satzungsänderungen,
- Aufstellung von Wahlbewerbern,
- Beschluss über Mitgliedsbeiträge,
- Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Änderungen der Satzung oder die Auflösung der Wählergemeinschaft erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart/in.

(2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

(3) Er führt die laufenden Geschäfte der Wählergemeinschaft und vertritt sie nach außen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Wahlbewerberaufstellung

(1) Die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen erfolgt in einer gesonderten Mitgliederversammlung, die vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen wird.

(2) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 7 Finanzen und Finanzordnung

(1) Die Wählergemeinschaft finanziert sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen,
- Spenden,
- öffentlichen Zuschüssen (falls zutreffend),
- sonstigen Einnahmen.

(2) Spenden über 100 Euro müssen mit Namen und Anschrift des Spenders dokumentiert werden.

(3) Finanzielle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Über Ausgaben bis 200 Euro entscheidet der/die Kassenwart/in selbstständig. Höhere Beträge bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

(5) Alle Zahlungen erfolgen möglichst unbar über das Konto der Wählergemeinschaft.

§ 8 [Kassenführung und Prüfung der Finanzgeschäfte

(1) Der/die Kassenwart/in führt ein Kassenbuch über alle Einnahmen und Ausgaben.

(2) Mindestens einmal jährlich wird die Kassenführung durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählte/n Kassenprüfer/in überprüft.

(3) Der/die Kassenprüfer/in darf nicht dem Vorstand angehören.

(4) Das Prüfungsergebnis wird in einem Prüfbericht festgehalten und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Grundlage des Prüfberichts über die Entlastung des Vorstands.



§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragspflicht beschließen.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge stunden oder erlassen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Wählergemeinschaft ist das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember).

§ 11 Vertretung der Wählergemeinschaft

- (1) Die Wählergemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen müssen von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam unterzeichnet werden.

§ 12 Streitbeilegung und Schiedsverfahren

- (1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand über die Anwendung dieser Satzung werden nach Möglichkeit intern geklärt.
- (2) Falls eine Einigung nicht erzielt wird, kann ein Schlichtungsausschuss einberufen werden, der aus drei neutralen Mitgliedern besteht, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Der Schlichtungsausschuss hört beide Seiten an und trifft eine Empfehlung zur Streitbeilegung.
- (4) Sollte keine Einigung erzielt werden, kann ein externes Schiedsgericht angerufen werden, sofern beide Parteien dem zustimmen.
- (5) Der Rechtsweg bleibt unberührt.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Wählergemeinschaft verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder ausschließlich zum Zweck der Mitgliederverwaltung und politischen Arbeit.
- (2) Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nicht ohne Zustimmung des Mitglieds.

§ 15 Haftung der Wählergemeinschaft

- (1) Die Wählergemeinschaft haftet nur mit ihrem Vermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Wählergemeinschaft ist ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung der Wählergemeinschaft

- (1) Die Auflösung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Das verbleibende Vermögen wird nach Begleichung aller Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 25.05.2025 in Kraft.